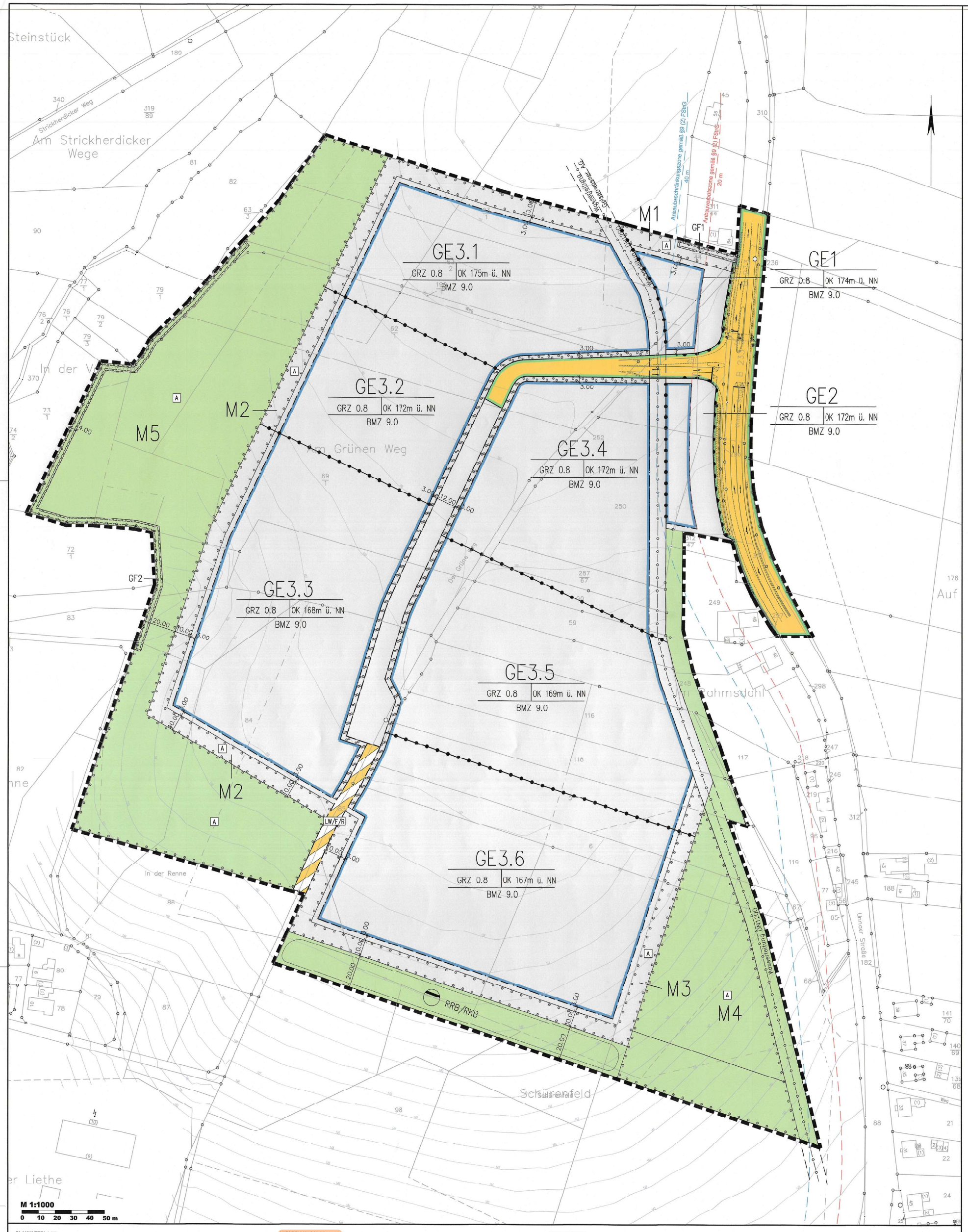

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der PlanzVO vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

Stand der Katasterkarten: Dezember 2016
(ohne örtliche Überprüfung)

Unna, den ____________________
Kreisvermessungsdirektorin

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).
(Die angegebenen Gesetzesgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der letztmaligen Beschlussfassung durch die Ratsversammlung geltenden Fassung).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 09.12.2015 beschlossen diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.2016 im Amtsblatt Nr 02/2016 der Stadt Fröndenberg/Ruhr bekannt gemacht.

Fröndenberg/Ruhr, den 03.05.2016

F.-W. Rebbe
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 29.04.2015 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.08.2015 im Amtsblatt Nr 10/15 der Stadt Fröndenberg/Ruhr bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung hat vom 07.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fröndenberg/Ruhr, den 03.05.2016

F.-W. Rebbe
Bürgermeister

OFFENLEGUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 09.02.2016 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 11.02.2016 im Amtsblatt Nr 02/2016 der Stadt Fröndenberg/Ruhr bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung hat vom 22.02.2016 bis einschließlich 24.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fröndenberg/Ruhr, den 03.05.2016

F.-W. Rebbe
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 27.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Fröndenberg/Ruhr, den 03.05.2016

F.-W. Rebbe
Bürgermeister

Schriftführer

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.07.2017 im Amtsblatt 08/17 bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fröndenberg/Ruhr, den 17.07.2017

F.-W. Rebbe
Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Fröndenberg/Ruhr, den ....

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

STADT FRÖNDENBERG/RUHR

Fröndenberg/Ruhr, den 17.07.2017

Fachbereichsleiter FB 3

0912 / Stadt Fröndenberg / BP-Schürenfeld-i-Offenlage 28.01.2016

TEIL A PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO)

GE1	Gewerbegebiete mit Bezeichnung (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

GRZ 0.8	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
OK 166.5m ü. NN	Höhe baulicher Anlagen als Gebäudeoberkante mit Höchstmaß in Metern (Normalnull) (§ 18 BauNVO)
BMZ 9.0	Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 21 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

— · —	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

🟧	öffentliche Straßenverkehrsflächen
───	Straßenbegrenzungslinie
LW/F/R	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Landwirtschaftlicher Verkehr / Fuß- und Radweg
· ● · ● ·	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

🟩	öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

○ ○	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
A	Zweckbestimmung: Ausgleichsflächen
M 1	Bezeichnung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftpflegerischem Begleitplan / Umweltbericht

Sonstige Planzeichen

GF1	mit Geh-und Fahrrecht zu belastende Fläche mit Bezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—●—●—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

—◇—◇—	vorhandene Ver- und Entsorgungsleitung mit Bezeichnung (unterirdisch) und Schutzstreifen
– – –	Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, 20 m Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße
– – –	Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, 40 m Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße

II. Darstellungen ohne Normcharakter

▭	nachrichtliche Darstellung des Regenrückhaltebeckens (RRB) und des Regenklärbeckens (RKB)
▭	nachrichtliche Darstellung von geplanten Verkehrsflächen
141	vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
▭	vorhandene Gebäude
146	Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull
15.00	Vermaßung in Metern (z.B. 15 m)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (GE)
(gemäß § 8 BauNVO)
Das Plangebiet wird gemäß § 8 BauNVO und § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt, in die Baugebiete GE 1 bis GE 3.6 gegliedert und hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Betrieben und Anlagen bezüglich potenzieller Emissionen eingeschränkt.

1.2 Nähere Bestimmungen der zulässigen Nutzung
In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3.6 sind die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3.6 sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3.6 sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig. Die Wohnung ist im baulichen Verbund mit dem gewerblich genutzten Gebäudeteil zu errichten.

Der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben bis zu einem Anteil von 10 % der Bruttogeschoßfläche, maximal jedoch 150 m² Bruttogeschossfläche, des jeweiligen Betriebes ist in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3.6 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig.

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist der Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen, Kraftfahrzeuganhängern und Kraftfahrzeugzubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.

2 Immissionsschutzfestsetzungen – Vorbeugender Immissionsschutz zu Geräuschen, Gerüchen, Erschütterungen, Luftschadstoffen etc.
Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Baugebieten GE 1 bis GE 3.6 Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die Emissionen erwarten lassen, nur dann zulässig, wenn die nachfolgend festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden. Grundlage der Festsetzung ist die Abstandsliste des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände “, (Abstandserlass NRW vom 06. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007, MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff.).

In den gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO als GE 1, GE 2, GE 3.1, GE 3.2, GE 3.3, GE 3.4, GE 3.5 und GE 3.6 gegliederten Gebieten sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I (1.500 m-Klasse), II (1.000 m-Klasse), III (700 m-Klasse), IV (500 m-Klasse) und V (300 m-Klasse) der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können in den als GE 1, GE 2, GE 3.1, GE 3.2, GE 3.3, GE 3.4, GE 3.5 und GE 3.6, gegliederten Gebieten ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V (300 m-Klasse) sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten zugelassen werden, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

3 Nebenanlagen
(gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO)
Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in den Baugebieten GE 1 bis GE 3.6 die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig.

4 Maß der Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16-20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt.
Die maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3.6 wird als Höchstmaß der gesamten baulichen Anlage festgesetzt. Die Höhen werden als Höhenangaben in Metern über Normalnull (m ü. NN) angegeben.
Von den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sind Schornsteine und Ableitvorrichtungen für Abgase und Abluft ausgenommen, sofern eine Überschreitung gemäß den Anforderungen der TA Luft notwendig ist.

5 Bauweise
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO)
Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt mit der Maßgabe, dass in der offenen Bauweise Baukörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m zulässig sind.

6 Geh- und Fahrrechte
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für die mit der Bezeichnung „GF1“ im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche wird ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des jeweiligen Nutzungsberechtigten der nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt.

Für die mit der Bezeichnung „GF2“ im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche wird ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des jeweiligen Nutzungsberechtigten der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen (M5) sowie zugunsten des jeweiligen Nutzungsberechtigten der westlich angrenzenden Flurstücke festgesetzt.

7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Maßnahmen M 1, M 2 und M 3: Anlage eines baumbestandenen Feldgehölzstreifens
Innerhalb der als Maßnahme M 1, M 2 und M 3 in der Planung festgesetzten und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der gewerblichen Baugebiete gelegenen Flächen sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß der nachfolgen Pflanzliste in entsprechender Qualität und Quantität vorzusehen:
Pflanzliste:
Bäume: Stieleiche (Quercus robur)
Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrose (Rosa carina), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schlehe (Prunus spinosa)
Pflanzweise und Pflanzqualität:
Die Anpflanzung der Sträucher hat als dreireihiger Feldgehölzstreifen zu erfolgen. Bei der Anpflanzung ist ein Reihenabstand von 2 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander zu versetzten. Keine Pflanzenart darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 20 % verwendet werden. Die Pflanzung der Feldhecke/Sträucher erfolgt in der Qualität Sträucher 60-100.
Bei der Anpflanzung der Baumreihe innerhalb des Feldgehölzstreifens ist ein Pflanzabstand von 15 m einzuhalten. Die Bäume sind mit einem Stammumfang von 14-16 cm in 1 m Höhe als Hochstamm anzupflanzen.

Maßnahme M 4: Anlage eines baumbestandenen Feldgehölzstreifens
Innerhalb der als Maßnahme M 4 in der Planung festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste in entsprechender Qualität vorzusehen:
Pflanzliste:
Bäume: Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldhecke/Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrose (Rosa canina), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pflanzweise und Pflanzqualität:
Pro 100 m² Fläche sind 25 Sträucher anzupflanzen. Keine Pflanzenart darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 25 % verwendet werden. Die Pflanzung der Feldhecke/Sträucher erfolgt in Gruppen von 3-5 Stück in der Qualität Sträucher 60-100 cm in 1 m.
Pro 200 m² Fläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von 14-16 cm in 1 m Höhe als Hochstamm zu pflanzen.

Maßnahme M 5: Anlage eines Gehölzsaums bzw. Feldgehölzbereichs sowie eines extensiven Rasen- und Kräuterstreifens
Im Westen der als Maßnahme M 5 in der Planung festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind auf einem Drittel dieser Fläche Anpflanzungen von Gehölzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste in entsprechender Qualität vorzusehen:
Pflanzliste:
Bäume: Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldhecke/Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrose (Rosa canina), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Pflanzweise und Pflanzqualität:
Pro 100 m² Fläche sind 25 Sträucher anzupflanzen. Keine Pflanzenart darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 25 % verwendet werden. Die Pflanzung der Feldhecke/Sträucher erfolgt in Gruppen von 3-5 Stück in der Qualität Sträucher 60-100.
Pro 200 m² Fläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von 14-16 cm in 1 m Höhe als Hochstamm zu pflanzen.

Die Maßnahmenfläche M 5 ist im Osten auf zwei Dritteln dieser Fläche mit einer Regelsaatgutmischung RSM 8.1 (Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) einzusäen und im Folgenden zwei Mal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.

Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken entlang der inneren Erschließungsstraße
Die in den Gewerbegebieten entlang der inneren Erschließungsstraße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Sträuchern vorrangig heimischer Arten in der Qualität verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm zu bepflanzen. Je 10 m² Anpflanzfläche ist mindestens ein Strauch aus folgender Artenliste zu pflanzen.

Kornelkirsche (Cornus mas)
Haselnuss (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Euonymus europae)
Stechpalme (Ilex aquifolium)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Hechtrose (Rosa glauca)
Weinrose (Rosa rubiginosa)
Gemeine Eibe (Taxus baccata)

Die übrigen Anpflanzflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Die erforderlichen Zufahrten zu den privaten Grundstücken entlang der inneren Erschließungsstraße sind innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zulässig.

Fassadenbegrünung
In den Baugebieten GE 1 bis GE 3.6 sind die nach Süden ausgerichteten Fassaden zu begrünen. Je 100 m² Fassadenfläche ist eine Rankpflanze zu pflanzen. Die Pflanzbereiche sind ausreichend zu dimensionieren. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für nicht selbstklimmende Pflanzen sind Rankgerüste anzubringen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen konstruktions- oder funktionsbedingt keine Begrünung möglich ist, kann von einer Fassadenbegrünung abgesehen werden.

8 Anschluss an Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Der Anschluss der Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3.6 an die öffentliche Verkehrsfläche ist nur außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zulässig.

9 Gestaltungsfestsetzungen/Örtliche Bauvorschrifte n
(gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

In den Baugebieten GE 1 bis GE 3.6 sind nicht begrünte Fassaden mit mehr als 40 m Länge so zu gliedern, dass durch entsprechende Gestaltungselemente (z. B. Vor- und Rücksprünge, Farbgestaltung, Fassadenmaterialien) auf einer Länge von maximal 25 m ablesbare Gebäudeteile entstehen.

B Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB
Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden die Trasse der unterirdischen Wasserleitung (DN 1200) der Gelsenwasser AG mit dem zugehörigen Schutzstreifen sowie die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.

C Hinweise

1 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar an das Plangebiet angrenzend können Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen. Die tatsächliche Lage ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.
Über die aktuelle Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor dem Beginn der Bauarbeiten bei den Leitungsträgern ausreichende aktuelle Informationen zum Trassenverlauf bzw. zu ggf. einzuhaltenden Schutzabständen einzuholen. Es muss nach den Vorgaben des jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträgers verfahren werden, soweit von diesem entsprechende Anforderungen gestellt werden.
Innerhalb des Plangebietes verlaufende Leitungen müssen bei Bauausführungen, welche die Lage der Trassen berühren, in Abstimmung mit dem Leitungsträger und auf Kosten des Bauherren durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert oder ggf. verlegt werden. Der exakte Verlauf und der Umfang des tatsächlichen Bestandes sind bei Erdarbeiten im näheren Umfeld der Leitungstrassen durch Feststellung vor Ort und auf Grundlage von im Vorfeld der Maßnahmen erfolgten Leitungstrassenauskünften zu ermitteln und zu berücksichtigen.
Die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten “ sind einzuhalten. Baumstandorte sind, soweit nicht anderweitig durch Festsetzung geregelt, so auszuwählen, dass ein ausreichender horizontaler Abstand (i.d.R. mindestens 2,50 m, im Einzelfall mit dem Leitungsträger abzustimmen) zwischen Baumachse und der Außenkante von im oder am Rande des Plangebietes verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen eingehalten wird, so dass die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, sind zu beachten.
Der nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Schutzstreifen der Wasserleitung der Gelsenwasser AG ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Baum- oder Strauchpflanzungen freizuhalten. Die Nutzung der Schutzstreifenflächen für Lagerzwecke ist nicht zulässig.

2 Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
Bei der Bauausführung sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen, da nicht auszuschließen ist, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel, sonstige verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen bei der Bauausführung gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg bzw. die Ordnungsbehörde der Stadt Fröndenberg zu benachrichtigen.
Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12.11.2003 (GV. NRW. 2003 S.685) wird hingewiesen.

3 Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung
Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes DEW. Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung vom 05.02.1998 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

Innerhalb der Wasserschutzzone IIIA sind nur sehr wenige güteüberwachte industrielle Reststoffe sowie güteüberwachte Recyclingbaustoffe der Kategorie RCL 1 oder Bodenmaterialien stark eingeschränkt, d. h. unter Berücksichtigung bestimmter Einbaubedingungen, für den Einsatz im Straßenbau und im Erdbau zugelassen. Außerdem kann ein zu geringer Grundwasserflurabstand die Verwertung von Recyclingbaustoffen verhindern.

Für die Verwertung von derartigen Sekundär-/Recyclingbaustoffen ist in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen.

Im Rahmen des Erlaubnisantrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysedaten) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1:1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen.

Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die auch der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen. Der Einbau von nicht güteüberwachten Abbruchmassen ist innerhalb der Wasserschutzzone IIIA ebenfalls nicht zulässig.

Mit dem Einbau der zulässigen Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

4 Lärmimmissionsschutz für schutzbedürftige Nutzungen
In den Baugebieten ist zu gewährleisten, dass die Außenbauteile für die schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe 1989-11, Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin) so ausgebildet werden, dass bei Auftreten von Außengeräuschen tags/nachts ein maximaler Innenpegel von 35/25 dB(A) eingehalten wird, um den Lärmimmissionsschutz sicherzustellen. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen. Die Gesamtbauschalldämmung der Außenbauteile R`w, res sind dabei in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Insbesondere Rollladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie Fenster. Schlafräume müssen mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

5 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Im Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Reduzierung von Lärmimmissionen während der Bauphase“, „Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit“ sowie „Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel“ als Nebenbedingung in die Baugenehmigung aufgenommen und während der Bautätigkeit umgesetzt werden.

Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007

Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
[Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
[Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
[Nr. 4] Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
[Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (siehe auch lfd. Nr. 90)
[Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
[Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)
[Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
[Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 96)
[Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 97)
[Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
[Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
[Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)
[Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
[Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
[Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
[Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holfaserplatten oder Holzfasermatten
[Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)
[Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)
[Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)
[Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
[Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
[Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
[Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
[Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
[Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
[Nr. 29] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
[Nr. 30] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
[Nr. 31] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
[Nr. 32] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
[Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
[Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
[Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
[Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#);
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
[Nr. 38] Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
[Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
[Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
[Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
[Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
[Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
[Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)
[Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
[Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
[Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
[Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
[Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
[Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)
[Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
[Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
[Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
[Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
[Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)
[Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
[Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
[Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
[Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenol-plasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
[Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
[Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
[Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
[Nr. 63] Kottrocknungsanlagen
[Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)
[Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnitts-wert
[Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
[Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
[Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
[Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)
[Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)
[Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
[Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
[Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
[Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert wer-den
[Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
[Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
[Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143
[Nr. 79] Oberirdische Deponien
[Nr. 80] Autokinos (*)

Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung ein-schließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
[Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flsüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
[Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
[Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
[Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
[Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
[Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
[Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
[Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
[Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 6)
[Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)
[Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)
[Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)
[Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
[Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen
[Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
[Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
[Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
[Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
[Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
[Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
[Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
[Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
[Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
[Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
[Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
[Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
[Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
[Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
[Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilo-gramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
[Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
[Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststof-fen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
[Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
[Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
[Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
[Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
[Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
[Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
[Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
[Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 126] Anlagen zur Herstellung
von Süßwaren oder Sirup,
zur Herstellung von Lakritz,
zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao,
sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
[Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)
[Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
[Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quad-ratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
[Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
[Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
[Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*)(#)
[Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)
[Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
[Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)
[Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)
[Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
[Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
[Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
[Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)
[Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
[Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
[Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
[Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
[Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
[Nr. 149] Emaillieranlagen
[Nr. 150] Presswerke (*)
[Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
[Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (*)
[Nr. 153] Schwermaschinenbau
[Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
[Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
[Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
[Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
[Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
[Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
[Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
[Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
[Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)
[Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
[Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
[Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
[Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
[Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
[Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
[Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
[Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
[Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
[Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
[Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
[Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
[Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
[Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
[Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
[Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
[Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
[Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Auto-matendrehereien (*)
[Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
[Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
[Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien
[Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (*)
[Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
[Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln
[Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holz-waren
[Nr. 189] Zimmereien (*)
[Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
[Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
[Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
[Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)
[Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
[Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
[Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
[Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
[Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
[Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]
[Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
[Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
[Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
[Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)
[Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
[Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
[Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
[Nr. 207] Autolackierereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
[Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien
[Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
[Nr. 210] Steinsägerein, -schleifereien oder -polierereien
[Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
[Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
[Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
[Nr. 214] Spinnereien oder Webereien
[Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
[Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
[Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
[Nr. 218] Bauhöfe
[Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
[Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
[Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.
Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runder-lasses vom 06.06.2007).
Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

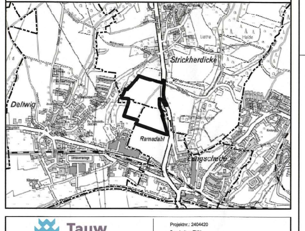

Tauw
Tauw GmbH
Münsters Gäßchen 14 , 51375 Leverkusen
Tel.:0214 / 33010700, Fax.:0214 / 33010711
www.tauw.de / info.leverkusen@tauw.de

Projektnr.: 2404420
Bearbeiter: TKN

Umweltschutz, Lärm, Erschütterungen, Luft,Gerüche, Licht Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bauleitplanung, Landschaftspflege, Standortsicherung Arbeitsschutz, Managementsysteme, Due Diligence, Altlasten Schadstoffsanierung, Boden, Wasser, Grundwasser

STADT FRÖNDENBERG/RUHR
Der Bürgermeister Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr

Bebauungsplan Nr. 113A der Stadt Fröndenberg / Ruhr für den Bereich "Gewerbliche Fläche Schürenfeld"

Gemarkungen: Langschede, Strickherdicke und Dellwig

. Ausfertigung

gez. 08/2015